

Satzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Siek e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Siek e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Siek.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen werden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb des § 3 Ziff. 26a EStG auch pauschalisieren.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen in Siek ideell und insbesondere materiell zu fördern. Diese Zielsetzung und der Satzungszweck des Fördervereins werden insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- a) das Feuerwehrwesen der Feuerwehr Siek bei der Beschaffung von geeigneten Ausbildungsmaterial zu unterstützen,
- b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
- c) interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären,
- d) die Förderung des Vereins zu verwalten, zu schützen und zu pflegen,
- e) die Jugendarbeit für die Feuerwehr zu unterstützen,
- f) die Geschichte der Feuerwehr zu pflegen,
- g) das kulturelle Brauchtum und den Heimatgedanken zu pflegen und zu fördern,
- h) die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Siek zu unterstützen,
- i) die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen in der Gemeinde Siek,
- j) die Ausstattung der von der Feuerwehr Siek genutzten Gebäude und Geräte zu unterstützen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus fördernden und aktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder der Feuerwehr Siek sowie die jetzigen fördernden Mitglieder werden ohne neuen Antrag aufgenommen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr Siek voraus. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (5) Auf Antrag kann der Vorstand Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verleihen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.

§ 8 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge von den aktiven und fördernden Mitgliedern,
 - b) freiwillige Geld- und Sachspenden,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) Veranstaltungen des Vereins,
 - e) sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge fest. Diese sind als Mindestbeiträge zu verstehen. Auf freiwilliger Basis kann jedes Mitglied einen höheren als den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag zahlen.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden vorzugsweise durch SEPA-Lastschrift eingezogen, ansonsten per SEPA-Überweisung oder Barzahlung auf ein vom Verein zu bestimmendes Konto eingezahlt.
- (4) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführender Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung in Textform per Email (ersatzweise per Brief) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Festlegung und/oder Änderung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der Anwesenden im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (5) Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder des Fördervereins.

§ 13 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer.

Weiterhin gehören dem Vorstand als berufene Beisitzer an:

- e) der jeweils aktuelle Ortswehrführer der Feuerwehr Siek,
- f) der jeweils aktuelle stellv. Ortswehrführer der Feuerwehr Siek,
- g) der jeweils aktuelle Gerätewart der Feuerwehr Siek.

(2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und den übrigen Mitgliedern (=Vorstand).

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der jeweiligen Wahlperiode.

(5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Diese werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson berufen.

§ 14 Rechnungswesen und Kassenprüfung

(1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand entscheidet über Förderanträge, Anschaffungen und Verträge.

(3) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(4) Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn die Verwendung des auszahlenden Geldbetrages § 3 dieser Satzung entspricht

(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, welches auch der Steuerprüfung genügt.

(5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Buchführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.

(6) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(7) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt, wobei im jährlichen Wechsel jeweils ein Kassenprüfer gewählt wird.

§ 15 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Siek, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens (Brandschutz) zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.02.2016 in der Gründungsversammlung beschlossen und trat am 01.03.2016 in Kraft.

Siek, 29.02.2016

Änderungshistorie:

1. Änderung des § 15 (3) am 6.5.2016